

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Weitere Umsetzung des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Ziele die Landesregierung mit der ab dem Jahr 2020 geplanten Evaluation des Orientierungsplans verfolgt;
2. inwieweit sie sich bereits entschieden hat, am Orientierungsplan festzuhalten beziehungsweise wann sie diese Entscheidung zu treffen beabsichtigt;
3. inwieweit sie für den Fall des Festhaltens am Orientierungsplan grundsätzlich das Ziel verfolgt, diesen für verbindlich zu erklären;
4. welche konkreten Maßnahmen wann im Zuge der geplanten Inklusionsberatung in Angriff genommen werden;
5. inwieweit sie geprüft hat, ob nicht eine direkte Zuweisung der für die Inklusion bestimmten Mittel an die Einrichtungen zweckmäßiger als eine zentral organisierte Inklusionsberatung ist;
6. was sie unternimmt, um Doppelstrukturen mit bereits bestehenden Formen der Inklusionsberatung zu vermeiden;
7. welche Aufgaben und Befugnisse das geplante „Forum frühkindliche Bildung“ haben wird;
8. welche konkreten Maßnahmen wann im Zuge der geplanten Ausbildungsinitiative für Fachkräfte im Bereich der frühkindlichen Bildung in Angriff genommen werden;

9. welche konkreten Maßnahmen wann im Zuge der Sprachförderung in Angriff genommen werden;
10. wie neben der sprachlichen auch die elementare Förderung – das Kultusministerium nennt hier die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen – konkret ausgestaltet sein soll;
11. inwieweit es bei der Sprachförderung eine Wahlmöglichkeit für Kindergärten zwischen einem alltagsintegrierten Lernansatz oder dem Lernen in Lerngruppen geben wird;
12. inwieweit bei der Kooperation zwischen Kindertagesstätten/Kindergärten und Grundschulen auch an eine Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel für die Lehrkräfte über die bisherige Förderung in Höhe von einer Lehrerwochenstunde pro Kooperation hinaus gedacht ist;
13. in welcher Form die Leitungszeit der Einrichtungsleitungen konkret gefördert werden wird;
14. inwieweit eine Weiterführung der aus Bundesmitteln finanzierten Leitungszeit über die Laufzeit des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes sichergestellt ist;
15. für welche Maßnahmen die für jede Kita mit Blick auf den Ausbau von Kooperationen angedachten Mittel in Höhe von 1.000 Euro verwendet werden können.

11.07.2019

Dr. Timm Kern, Hoher, Haußmann,
Keck, Brauer, Fischer FDP/DVP

Begründung

Der „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ wurde durch Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann am 26. Juli 2018 vorgestellt. Die FDP/DVP-Fraktion begrüßt angesichts einer Besuchsquote von 99,0 Prozent der Kinder im letzten Kindergartenjahr, dass die grün-schwarze Landesregierung auf den ursprünglich geplanten Kinder-Bildungs-Pass für ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr verzichtet und stattdessen in die Qualität in der frühkindlichen Bildung investiert. Gleichzeitig werden Unklarheiten und teilweise problematische Schwerpunktsetzungen der Landesregierung kritisiert. So ist beispielsweise unklar, welches Ziel die Landesregierung mit der Evaluation des Orientierungsplans verfolgt. Dieser sollte nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion für verbindlich erklärt werden. Und im Bereich der Inklusion hätte die FDP/DVP-Fraktion eine direkte Zuweisung der Mittel an die Einrichtungen für zielführender gehalten als den Aufbau einer zentral organisierten Inklusionsberatung. Darüber hinaus wird um Auskunft zur konkreten Planung bei verschiedenen Elementen des Pakts gebeten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Juli 2019 Nr. 32-/6930.0/1031/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Ziele die Landesregierung mit der ab dem Jahr 2020 geplanten Evaluation des Orientierungsplans verfolgt;*
- 2. inwieweit sie sich bereits entschieden hat, am Orientierungsplan festzuhalten beziehungsweise wann sie diese Entscheidung zu treffen beabsichtigt;*
- 3. inwieweit sie für den Fall des Festhaltens am Orientierungsplan grundsätzlich das Ziel verfolgt, diesen für verbindlich zu erklären;*

Der Orientierungsplan wurde zuletzt im Jahr 2011 überarbeitet. Im Rahmen einer Evaluation soll überprüft werden, wie effizient der Orientierungsplan im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und der einzelnen Handlungs- und Entwicklungsfelder ist. Daraus soll abgeleitet werden, ob bzw. inwieweit der Orientierungsplan an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden muss.

- 4. welche konkreten Maßnahmen wann im Zuge der geplanten Inklusionsberatung in Angriff genommen werden;*

Ein Baustein in der Unterstützung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die Einrichtung von Mobilen Fachdiensten Inklusion und Qualitätsbegleitern Inklusion auf der Ebene der Stadt- und Landkreise. Der Einstieg beginnt mit einer Modellphase in insgesamt acht Stadt- und Landkreisen. In Phase eins starten ab Herbst 2019 der Landkreis Böblingen und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald; ab Januar 2020 folgen der Stadtkreis Mannheim, der Enzkreis, der Landkreis Esslingen, der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Biberach und der Stadtkreis Freiburg. Die Stellen für die beiden Standorte der Phase eins sind unter <https://km-bw.de> ausgeschrieben, die Stellenausschreibungen für die weiteren Modellstandorte folgen. Die Modellphase ist auf vier Jahre angelegt und wird evaluiert. Die konzeptionellen Überlegungen sehen vor, dieses Unterstützungssystem nach Ablauf der Modellphase zum 1. September 2023 in allen Stadt- und Landkreisen einzurichten, sofern die Evaluation dies bestätigt.

- 5. inwieweit sie geprüft hat, ob nicht eine direkte Zuweisung der für die Inklusion bestimmten Mittel an die Einrichtungen zweckmäßiger als eine zentral organisierte Inklusionsberatung ist;*
- 6. was sie unternimmt, um Doppelstrukturen mit bereits bestehenden Formen der Inklusionsberatung zu vermeiden;*

Ziel des Landes ist es, alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen kompetent zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen, sodass jede Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson in die Lage versetzt wird, ein inklusives Bildungs- und Betreuungsangebot bereit zu stellen. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot richtet sich also an die Kindertageseinrichtungen und die dort tätigen pädagogischen Fachkräfte. Ausgehend vom konkreten Bedarf der einzelnen Kindertageseinrichtung unterstützen die Mobilen Fachdienste Inklusion die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen bedarfsentsprechend bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung durch fachliche Begleitung. Die Einrichtungen werden bei Konzeptbildungsaufgaben hinsichtlich der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen von

Kindern mit Behinderung sowie bei der Etablierung inklusiver Bildungs- und Erziehungskonzepte fachlich beraten und begleitet.

Über die einzelne Kindertageseinrichtung hinaus geht es darum, ein Netzwerk für die frühkindliche Bildung von Kindern mit Behinderung und mit den daran beteiligten Unterstützungssystemen auf der Basis der jeweils vor Ort vorhandenen regionalen Gegebenheiten aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Die Qualitätsbegleiter führen vorhandene Kompetenzen zusammen, machen sie allen Beteiligten zugänglich, bilden mobile Fachdienste Inklusion und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen fort und tragen zur Netzwerkbildung mit den bereits in diesem Feld arbeitenden Fachberatungen und ggf. in den jeweiligen Regionen tätigen weiteren Unterstützungsangeboten (z. B. heilpädagogische Fachdienste) mit dem mobilen Fachdienst bei. Wichtige Partner in diesem Netzwerk sind auch die interdisziplinären Frühförderstellen und sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung, die eine kind- und familienbezogene Beratung und Unterstützung anbieten.

Diese Zielsetzungen waren handlungsleitend bei den Planungen für die Installation des Unterstützungssystems. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mobilen Fachdienste Inklusion sowie die Qualitätsbegleiterinnen und -begleiter benötigen für diese komplexe Aufgabe eine kontinuierliche Fortbildung und Begleitung, die durch die Ansiedlung beim Forum Frühkindliche Bildung gewährleistet ist.

7. welche Aufgaben und Befugnisse das geplante „Forum frühkindliche Bildung“ haben wird;

Das Forum Frühkindliche Bildung hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mittels Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung, Praxiseinbezug, Vernetzung von Praxis und Theorie, Impulssetzung, Transfer, die Durchführung des Monitorings im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Gute-Kita-Gesetz) sowie die Erhebung von allgemeinen Strukturdaten und Gebührenstrukturen im Frühkindlichen Bereich zum Ziel.

8. welche konkreten Maßnahmen wann im Zuge der geplanten Ausbildungs-offensive für Fachkräfte im Bereich der frühkindlichen Bildung in Angriff genommen werden;

Die „Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte“ umfasst im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung eine Ausbildungspauschale, den Ausbau der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Zahlung einer Ausbildungspauschale an die Träger der praktischen Ausbildung

Das Land wird ab 1. September 2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung in Höhe von 100 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat gewähren, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr Auszubildende im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) im ersten Ausbildungsjahr ausgebildet werden. Der Steigerung der Ausbildungsplätze um 25 Prozent liegt als Referenz die Anzahl der sich im ersten Ausbildungsjahr befindenden Auszubildenden in PiA im Ausbildungsjahr 2017/2018 zugrunde. Werden 50 Prozent mehr Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gegenüber dem Vergleichsjahr 2017/2018 eingestellt, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro pro Person und Monat in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Für eine Weitergewährung der entsprechenden Ausbildungspauschale im nächsten Ausbildungsjahr ist Voraussetzung, dass die prozentuale Erhöhung der Auszubildenden in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nicht den zuvor erreichten Schwellenwert von 50 Prozent bzw. 25 Prozent bezogen auf das Ausbildungsjahr 2017/2018 unterschreitet.

Ausbau der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

Die Anzahl der Klassen an den Fachschulen für Sozialpädagogik soll erhöht werden, um den zu erwartenden rund 1.000 zusätzlichen Auszubildenden eine schulische Ausbildung zu ermöglichen. Damit werden die Kapazitäten bei PiA dauerhaft um 1.000 Plätze auf dann rund 2.800 Plätze aufgestockt.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausbau der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung soll durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2020 und 2021 unterstützt werden. Ziel ist es, weitere Personen für eine Ausbildung zu gewinnen.

9. welche konkreten Maßnahmen wann im Zuge der Sprachförderung in Angriff genommen werden;

Zur Unterstützung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf hat das Land im frühkindlichen Bereich die Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) erstellt, die das Landesprogramm „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) qualitativ weiterentwickelt und um die Förderbereiche mathematische Vorläuferfähigkeiten, motorische Fähigkeiten sowie sozial-emotionale Kompetenzen ergänzt.

Die Gesamtkonzeption soll die SPATZ-Richtlinie, die zum 31. Juli 2019 außer Kraft treten wird, ablösen. Um eine Fortführung der Förderung sicherzustellen, ist beabsichtigt, dass die neue Verwaltungsvorschrift rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft tritt.

Mit dem zukünftigen Landesprogramm Kolibri wird weiterhin die Sprachförderung für Kinder in Kleingruppen, die zusätzlich zur alltagsintegrierten Sprachbildung im Rahmen des Orientierungsplans eine additive intensive Sprachförderung benötigen, fortgeführt. Weiterhin wird es für Kindergartenträger und für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) die Möglichkeit geben, die Bezuschussung für die „Intensive Sprachförderung plus“ (ISF plus) oder/und „Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS) in Kindertageseinrichtungen zu beantragen.

Für eine differenzierte Feststellung des Förderbedarfs ist eine Sprachstandsfeststellung zu Beginn der Förderung und während des Förderprozesses vorgesehen. Sie dient als Grundlage für die Förderplanung und für die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten.

Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Einschulungsuntersuchung (ESU) Schritt 1 Förderbedarf aufweisen, wird ein Entwicklungsgespräch von der Kindertageseinrichtung angeboten. Das Entwicklungsgespräch wird vom Land finanziell bezuschusst. Pro durchgeführtem Entwicklungsgespräch wird ein Betrag in Höhe von 20 Euro gewährt. Die Ergebnisse der ESU und die Einschätzungen der pädagogischen Fachkraft bilden die Grundlage des Austauschs. Im Gespräch werden die Entwicklungsbereiche Sprache, mathematische Vorläuferfähigkeiten oder motorische Fähigkeiten und sozial-emotionale Kompetenzen in den Blick genommen und ein individueller Förderplan erstellt.

Zur Sicherstellung der qualitativen Umsetzung der Maßnahme werden künftig von Sprachförderkräften Nachweise über Kenntnisse und Kompetenzen zu den Inhalten Sprache, Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verlangt. Hierzu hat das Kultusministerium im Mai 2019 eine Fortbildungsreihe in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Weingarten aufgelegt. Die Qualifizierung wendet sich zunächst an Multiplikatoren (train the trainer), die anschließend Sprachförderkräfte qualifizieren.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu sichern, sollen Erziehungsberechtigte von Kindern deren Entwicklungsstand noch nicht altersentsprechend ist, frühzeitig und aktiv in die Fördermaßnahmen einbezogen werden. Die Sprachförderkraft bespricht mindestens einmal im Förderjahr mit den Erziehungsberechtigten die Maßnahme.

10. wie neben der sprachlichen auch die elementare Förderung – das Kultusministerium nennt hier die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen – konkret ausgestaltet sein soll;

Die Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) umfasst auch die Bereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik und der sozial-emotionalen Entwicklung. Im Rahmen der elementaren Förderung werden alle Kinder in den Blick genommen, bei denen hier ein intensiver Förderbedarf festgestellt wurde. Die Förderung basiert auf den Ergebnissen der Einschulungsuntersuchung und einer vertiefenden Diagnostik seitens der Kindertageseinrichtung (z. B. mittels strukturierter Beobachtungsverfahren) und findet im letzten Kita-Jahr statt.

Die elementare Förderung wird alltagsintegriert von qualifizierten pädagogischen Fachkräften durchgeführt. Das Land unterstützt dabei die Professionalisierung der pädagogischen Förderkräfte und die Umsetzung vor Ort durch eine Qualifizierungsoffensive in den Förderbereichen mathematische Vorläuferfähigkeiten, Motorik und sozial-emotionale Kompetenzen.

11. inwieweit es bei der Sprachförderung eine Wahlmöglichkeit für Kindergärten zwischen einem alltagsintegrierten Lernansatz oder dem Lernen in Lerngruppen geben wird;

Kontinuierliche Sprachbildung, Begleitung des Spracherwerbs und konsequente Sprachförderung von Anfang an unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Aufgabenbereich der Kindertageseinrichtungen. Grundlage für die Sprachbildung und Sprachförderung im frühkindlichen Bereich ist der baden-württembergische Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine alltagsintegrierte, ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert.

Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, der von pädagogischen Fachkräften oder durch die ESU festgestellt wurde, benötigen eine individuellere Unterstützung ihrer Lernprozesse. Im neu beginnenden Landesprogramm „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) werden Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf grundsätzlich in kleinen Fördergruppen gefördert, um gezielte, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Förderung dieser Kinder zu ermöglichen. Die Sprachförderkraft führt hier eine systematische Sprachförderung durch, die am Sprachstand des jeweiligen Kindes ansetzt. Die intensive Sprachförderung ist inhaltlich vernetzt mit der Themenarbeit der Gesamtgruppe und damit an der Lebenswelt der Kinder orientiert. Die gezielte intensive Sprachförderung ist deshalb nicht als Gegensatz zu einer alltagsintegrierten Sprachbildung zu verstehen, sondern ergänzt diese.

12. inwieweit bei der Kooperation zwischen Kindertagesstätten/Kindergärten und Grundschulen auch an eine Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel für die Lehrkräfte über die bisherige Förderung in Höhe von einer Lehrerwochenstunde pro Kooperation hinaus gedacht ist;

Auf der Grundlage eines Schreibens des Kultusministeriums vom 18. April 2012 erhält jede Grundschule für die verbindliche Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen flächendeckend eine Deputatsstunde. Das Land stellt hierfür jährlich rund 90 Deputate zur Verfügung.

Für eine Aufstockung stehen zurzeit weder entsprechende zusätzliche Lehrerstellen im Landeshaushalt zur Verfügung noch könnten diese Stellen bei einer evtl. Schaffung von Neustellen mit Grundschullehrkräften besetzt werden. Demzufolge ginge die Maßnahme zu Lasten der ohnehin sehr angespannten Unterrichtsversorgung.

13. in welcher Form die Leitungszeit der Einrichtungsleitungen konkret gefördert werden wird;

Die Förderung zur Gewährung von Leitungszeit ist keine Maßnahme des Paktes für gute Bildung und Betreuung. Für die Gewährung von Leitungszeit wird in Baden-Württemberg unterschieden zwischen betriebswirtschaftlichen Leitungsaufgaben und pädagogischen Aufgaben.

In Baden-Württemberg soll über das *sogenannte Gute-Kita-Gesetz* ab Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert werden, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, den pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Dazu soll eine Verankerung im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und in der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) erfolgen. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche.

14. inwieweit eine Weiterführung der aus Bundesmitteln finanzierten Leitungszeit über die Laufzeit des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes sichergestellt ist;

Sollte über das Jahr 2022 hinaus die Finanzierung des Grundsockels und der Variablen über das sogenannte Gute-Kita-Gesetz nicht mehr gewährleistet werden können, muss über die Weiterführung zu gegebener Zeit, auch auf dem Hintergrund der dann vorliegenden Situation des Landeshaushalts, entschieden werden.

15. für welche Maßnahmen die für jede Kita mit Blick auf den Ausbau von Kooperationen angedachten Mittel in Höhe von 1.000 Euro verwendet werden können.

Durch den Pakt für gute Bildung und Betreuung stellt das Land zusätzliche Landesmittel für die Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule über § 29 b Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 2,2 Millionen Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 7,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 bereit, mit denen der Zeiteinsatz der pädagogischen Fachkräfte für die koordinierte Zusammenarbeit abgegolten wird. Jede Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft erhält von der Standortgemeinde ab 1. Oktober 2019 für den genannten Zweck zusätzliche Mittel in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport